

## KRANKENVERSICHERUNG

## GKV-Sozialausgleich – Arbeitgeber sind ab 1. Januar 2012 in der Pflicht

| Durch das am 1. Januar 2011 in Kraft getretene GKV-Finanzierungsgesetz wurde die Begrenzung des Zusatzbeitrags aufgehoben und im Gegenzug der Sozialausgleich eingeführt, um eine Überforderung der Beitragszahler zu vermeiden. Ab dem 1. Januar 2012 sind Arbeitgeber in der Pflicht, diesen durchzuführen. Darauf sollten sie sich rechtzeitig vorbereiten. |

### Kassenindividuelle Zusatzbeiträge

Die bisherige Deckelung der Zusatzbeiträge bei ein Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen bzw. acht Euro ist zum 31. Dezember 2010 entfallen. Seit dem 1. Januar 2011 können Krankenkassen von ihren Versicherten einen kassenindividuellen Zusatzbeitrag in Form eines fixen einkommensunabhängigen Betrags erheben. Die Höhe des Zusatzbeitrags muss für alle Mitglieder der Krankenkasse grundsätzlich einheitlich festgelegt werden. Der Zusatzbeitrag ist nach oben nicht mehr direkt begrenzt.

Einkommens-  
unabhängiger  
Zusatzbeitrag  
seit 2011

### Die Durchführung des Sozialausgleichs ab 2012

Um den Beitragszahler vor einer Überforderung zu schützen, wurde ein Sozialausgleich eingeführt. Dieser wird vorgenommen, wenn der durchschnittliche Zusatzbeitrag zwei Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen des Versicherten übersteigt (§ 242b SGB V).

Belastungsgrenze  
bei 2 % der beitrags-  
pflichtigen Einnahmen

### Zuständigkeit

Nach der gesetzlichen Regelung sollte der Sozialausgleich für das Jahr 2011 bis zum 30. Juni 2012 von der jeweils zuständigen Krankenkasse durchgeführt werden (§ 242b Abs. 8 SGB V). Ab 2012 obliegt die Durchführung des Sozialausgleichs grundsätzlich denjenigen Stellen, die den Krankenversicherungsbeitrag abführen (Arbeitgeber, Zahlstellen bei Versorgungsbezügen). Die Krankenkassen sollen eine zentrale koordinierende Funktion einnehmen.

### Durchschnittlicher Zusatzbeitrag

Der Sozialausgleich stellt auf die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitrags ab. Der durchschnittliche Zusatzbeitrag ergibt sich aus der Differenz zwischen den voraussichtlichen jährlichen Ausgaben der Krankenkassen und den voraussichtlichen jährlichen Einnahmen des Gesundheitsfonds. Den Wert ermittelt das Bundesgesundheitsministerium jährlich (§ 242a SGB V).

**WICHTIG** | Für das Jahr 2011 beträgt der durchschnittliche Zusatzbeitrag 0 Euro, sodass bis zum 31. Dezember 2011 kein Sozialausgleich durchzuführen ist. Der durchschnittliche Zusatzbeitrag für 2012 wird bis zum 1. November 2011 festgelegt und anschließend im Bundesanzeiger veröffentlicht. Ein Anspruch auf Sozialausgleich kann sich also erstmals für Zeiten ab dem 1. Januar 2012 ergeben.

Zusatzbeitrag wird  
im Bundesanzeiger  
veröffentlicht

**Belastungsgrenze**

Die Belastungsgrenze beträgt zwei Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen des Versicherten. Übersteigt der durchschnittliche Zusatzbeitrag die Belastungsgrenze, gilt der Versicherte als finanziell überfordert und hat einen Anspruch auf Sozialausgleich.

**So müssen Arbeitgeber ab 2012 rechnen**

Bezieht der Arbeitnehmer neben seinem Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen, ist der Arbeitgeber für die Prüfung und Durchführung des Sozialausgleichs ab dem 1. Januar 2012 zuständig. Er muss im Rahmen der monatlichen Lohnabrechnung prüfen, ob der durchschnittliche Zusatzbeitrag zwei Prozent der beitragspflichtigen monatlichen Einnahmen des Arbeitnehmers übersteigt. Ist das der Fall, mindert der Arbeitgeber in einem zweiten Schritt den Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Krankenversicherung um diesen Überforderungsbetrag (= Zusatzbeitrag  $\cdot$  2 % der beitragspflichtigen Einnahmen).

Das folgende Beispiel veranschaulicht die Rechenschritte dieses Verfahrens – besser bekannt ist das Verfahren unter Berechnungsverfahren I.

**■ Beispiel**

Arbeitnehmer A bezieht ein Bruttoarbeitsentgelt in Höhe von 1.250 Euro im Monat; weitere Einnahmen hat er nicht. Der allgemeine Beitragssatz zur KV beträgt 15,5 %. Der Arbeitgeberanteil (7,3 %) am KV-Beitrag beträgt 91,25 Euro, der Arbeitnehmeranteil (8,2 %) 102,50 Euro monatlich. Für das Kalenderjahr 2012 wird ein durchschnittlicher Zusatzbeitrag von 29,00 Euro angenommen.

Angenommener durchschnittlicher Zusatzbeitrag	29,00 Euro
$\cdot$ Belastungsgrenze (2 % von 1.250 Euro)	25,00 Euro
<b>Überforderungsbetrag</b>	<b>4,00 Euro</b>
Arbeitnehmer-Anteil aus Arbeitsentgelt (1.250 Euro x 8,2 %)	102,50 Euro
$\cdot$ Überforderungsbetrag	4,00 Euro
<b>Arbeitnehmer-Anteil zur Krankenversicherung</b>	<b>98,50 Euro</b>

**Ergebnis:** A hat Anspruch auf Sozialausgleich in Höhe von 4,00 Euro monatlich. Der Arbeitgeber muss für die Krankenversicherung nur einen Arbeitnehmeranteil in Höhe von 98,50 Euro (102,50 Euro  $\cdot$  4,00 Euro) monatlich einbehalten und abführen. A erhält somit ein höheres Nettoentgelt.

**WICHTIG** | Im Fall von Einmalzahlungen (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Bonuszahlungen etc.) ist gleichfalls ein Sozialausgleich durchzuführen.

Der Sozialausgleich wird stets anhand des durchschnittlichen Zusatzbeitrags durchgeführt. Der kassenindividuelle Zusatzbeitrag des Versicherten spielt keine Rolle. So können auch Mitglieder davon profitieren, deren Krankenkas-

Arbeitgeber  
ist zuständig

Auch Einmalzahlungen  
einzubeziehen

sen gar keinen Zusatzbeitrag oder nur einen geringeren Zusatzbeitrag als den durchschnittlicher Zusatzbeitrag erheben.

## Verfahren bei mehreren beitragspflichtigen Einnahmen

Komplizierter wird die Berechnung des Sozialausgleichs, wenn ein Arbeitnehmer über mehrere beitragspflichtige Einnahmen verfügt. Bei der Berechnung sind nämlich alle beitragspflichtigen Einnahmen zu berücksichtigen. Dazu wird ein umfangreicher Meldeprozess in Gang gesetzt.

### Auskunfts- und Vorlagepflicht des Beschäftigten

Der Arbeitnehmer hat seinem Arbeitgeber gegenüber eine Auskunftspflicht und Vorlagepflicht, ob er weitere beitragspflichtige Einnahmen bezieht. Angaben über die Art und die Höhe muss er dabei nicht machen (§ 28o SGB IV). Zu den beitragspflichtigen Einnahmen gehören zum Beispiel:

- Arbeitsentgelt aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung
- Renten der gesetzlichen Rentenversicherung
- Versorgungsbezüge (zum Beispiel Betriebsrenten, Pensionen)
- Arbeitseinkommen aus einer nicht hauptberuflich selbstständigen Tätigkeit, soweit es neben einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder Versorgungsbezügen erzielt wird
- Arbeitslosengeld nach dem SGB III
- Arbeitslosengeld II nach dem SGB II

### GKV-Monatsmeldung des Arbeitgebers

Erfährt der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer von der Mehrfachbeschäftigung oder meldet ihm die Krankenkasse eine solche, muss er der Krankenkasse das beitragspflichtige Arbeitsentgelt melden. Er muss jeden Monat eine solche Meldung abgeben. Das gilt selbst dann, wenn sich die Höhe des Arbeitsentgelts nicht verändert. Und zwar so lange, wie der Arbeitnehmer über weitere beitragspflichtige Einnahmen verfügt.

**HINTERGRUND** | Ab 1. Januar 2012 müssen Arbeitgeber ihre Monatsmeldung durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung in folgenden Fällen an die zuständige Krankenkasse abgeben:

- Für Mehrfachbeschäftigte und unständig Beschäftigte
- In Fällen, in denen der Beschäftigte weitere in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtige Einnahmen erzielt.
- In Fällen, in denen der Arbeitgeber den Anspruch des Arbeitnehmers auf Sozialausgleich nicht vollständig begleichen kann.

Diese Monatsmeldung ist zusammen mit dem neuen Datenbaustein Krankenversicherung (DBKV) zu erstatten. Sie muss auch erfolgen, wenn kein Krankenversicherungsverhältnis besteht. Die Meldung enthält folgende Daten: Versicherungsnummer bzw. die zur Vergabe notwendigen Angaben (Geburtsdaten, Anschrift), Familien- und Vorname, die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebs und das in der Rentenversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt.

Bei Mehrfachbeschäftigung oder mehreren Einnahmen

Arbeitgeber muss der Krankenkasse Arbeitsentgelt melden

Angabe personenbezogener Daten

Zu erstatten ist diese GKV-Monatsmeldung vom Arbeitgeber spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dem Beginn des Bezugs bzw. nachdem der Arbeitgeber über den Bezug weiterer beitragspflichtiger Einnahmen Kenntnis erlangt hat.

**Krankenkasse entscheidet über Berechnungsverfahren**

Aufgrund der Meldungen prüft die Krankenkasse bei jedem Einzelnen monatlich, ob ein Anspruch auf Sozialausgleich besteht. Sind die Voraussetzungen erfüllt, informiert die Krankenkasse die betroffenen Arbeitgeber bzw. die beitragsabführenden Stellen elektronisch, ab wann und nach welchem Verfahren sie jeweils die Beiträge bemessen müssen (§ 242b Abs. 3 Satz 1 SGB V). Der Arbeitgeber kann in diesen Fällen die Beitragsberechnung und Abführung auf den Folgemonat verschieben.

Ist das Arbeitsentgelt die höchste beitragspflichtige Einnahme, muss der Arbeitgeber den verringerten Beitragsanteil grundsätzlich nach dem oben beschriebenen Berechnungsverfahren I abführen. Die übrigen beitragsabführenden Stellen rechnen einen um zwei Prozentpunkte erhöhten Beitragsanteil des Mitglieds zu Kompensation ab (Berechnungsverfahren II).

Meldung durch die Krankenkasse

Priorität beim Berechnungsverfahren

■ **Beispiel**

Arbeitnehmerin A ist beim Arbeitgeber B beschäftigt und erhält ein Arbeitsentgelt von monatlich 500 Euro. Daneben bezieht sie bei Arbeitgeber C ein Arbeitsentgelt von monatlich 450 Euro. Die Krankenkasse stellt fest, dass mehrere beitragspflichtige Einnahmen vorhanden sind und erfragt die jeweiligen Einnahmen bei B und C. Der angenommene durchschnittliche Zusatzbeitrag ist 20,50 Euro.

Angenommener durchschnittlicher Zusatzbeitrag	20,50 Euro
./. Belastungsgrenze (2 % von 950 Euro)	19,00 Euro
<b>Überforderungsbetrag</b>	<b>1,50 Euro</b>
<b>Berechnungsverfahren I bei Arbeitgeber B</b>	
Angenommener durchschnittlicher Zusatzbeitrag	20,50 Euro
./. Belastungsgrenze (2 % von 500 Euro)	10,00 Euro
<b>Überforderungsbetrag</b>	<b>10,50 Euro</b>
Arbeitnehmeranteil aus Arbeitsentgelt (500 Euro x 8,2 %)	41,00 Euro
./. Überforderungsbetrag	10,50 Euro
<b>Arbeitnehmeranteil zur Krankenversicherung</b>	<b>30,50 Euro</b>
<b>Berechnungsverfahren II bei Arbeitgeber C</b>	
Arbeitnehmeranteil aus Arbeitsentgelt (450 Euro x 8,2 %)	36,90 Euro
+ Kompensationsbetrag (450 Euro x 2 %)	9,00 Euro
<b>Arbeitnehmeranteil zur Krankenversicherung</b>	<b>45,90 Euro</b>

Berechnungsverfahren I

Berechnungsverfahren II

**Ergebnis:** A hat Anspruch auf Sozialausgleich in Höhe von 1,50 Euro monatlich. B behält einen um 10,50 Euro geminderten Arbeitnehmeranteil zur Krankenversicherung ein, C einen um 9 Euro erhöhten Betrag.

Bei identischer Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen legt die Krankenkasse fest, welches Berechnungsverfahren jeweils anzuwenden ist. Eine Ausnahme gibt es zum Berechnungsmodus: Bezieht der Arbeitnehmer eine Rente von mehr als 260 Euro im Monat, führt der Rentenversicherer stets das oben beschriebene Berechnungsverfahren durch.

**WICHTIG |** Bei Mehrfachbeschäftigten, deren Arbeitsentgelte in der Summe innerhalb der Gleitzone liegen, meldet die Krankenkasse den Arbeitgebern die Höhe der anteilig abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge. Für unständig Beschäftigte gibt die Krankenkasse hingegen keine solche Meldung ab.

### Sanktionen bei Nichtzahlung des Zusatzbeitrags

Zahlt der Versicherte seinen Zusatzbeitrag nicht, verliert er bis zur vollständigen Entrichtung der ausstehenden Zusatzbeiträge und des Verspätungszuschlags den Anspruch auf Sozialausgleich. Die Krankenkasse teilt Beginn und Ende des Zeitraums mit, in dem kein Ausgleich erfolgt.

### Änderungen beim Beitragsnachweis

Der Sozialausgleich wirkt sich 2012 auch auf den Beitragsnachweis aus. Der Gesamt-Krankenversicherungsbeitrag inklusive Sozialausgleich ist in den SV-Beitragsnachweis zu übernehmen. Zusätzlich ist auch jeden Monat die Höhe der Krankenversicherungsbeiträge ohne Sozialausgleich anzugeben.

### Betriebsprüfung und Dokumentationspflichten

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung prüfen bei den Arbeitgebern, ob sie ihre Pflichten ordnungsgemäß erfüllt haben (§ 28p Abs. 1 S. 1 SGB IV). Nach dem gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenverbände der Sozialversicherung ist beim Zusammentreffen mehrerer beitragspflichtiger Einnahmen ausschließlich auf die Verhältnisse beim Arbeitgeber im Rahmen der von der Krankenkasse bislang abgegebenen Mitteilung zum Sozialausgleich abzustellen. Die abschließende Überprüfung des Sozialausgleichs erfolgt im Nachgang durch die Krankenkasse. Gleiches gilt, wenn im Rahmen der Betriebsprüfung erstmals Beitragspflicht zur Krankenversicherung aus einer mehr als geringfügigen Beschäftigung festgestellt wird.

Werden zeitgleich mehrere beitragspflichtige Einnahmen bezogen, ist die Krankenkasse des Versicherten nach Abschluss jedes Kalenderjahrs verpflichtet, den geleisteten Sozialausgleich zu überprüfen. Das gilt, selbst wenn die Mitgliedschaft bereits beendet ist.

#### PRAXISHINWEIS |

Nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 und 3a BWV muss der Arbeitgeber sowohl die Daten der an die Krankenkassen erstatteten Meldungen als auch die Daten der von den Krankenkassen übermittelten Meldungen zu den Entgeltunterlagen nehmen.

#### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Rundschreiben der Spitzenverbände zur Sozialversicherung vom 7.4.2011; Abruf-Nr. 112762

Extra-Angabe der  
Beiträge ohne  
Sozialausgleich

Meldungen zu den  
Unterlagen nehmen